



An den Grossen Rat

26.5084.02

BVD/P265084

Basel, 1. April 2026

Regierungsratsbeschluss vom 31. März 2026

Interpellation Nr. 21 Joël Thüring betreffend missachtet Regierungsrätin Esther Keller bei Rekursentscheiden der Freizeitgartenkommission infolge eigener Abwesenheit das Gesetz?

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 11. März 2026)

«Gemäss §11 des Gesetzes über Freizeitgärten (SG 911.900) hat die Vorsteherin des zuständigen Departements den Vorsitz der Freizeitgartenkommission inne – also konkret Regierungsrätin Esther Keller (BVD). Eine Delegation des Vorsitzes an den Leiter des zuständigen Amtes ist möglich – ausser bei der Behandlung von Rekursen. Dies wird so in §11 Abs. 2 festgehalten.

Der Gesetzgeber hat somit unmissverständlich festgelegt, dass bei der Behandlung von Rekursen die Departementsvorsteherin, Regierungsrätin Esther Keller, den Vorsitz führt und anwesend sein muss.

In seiner Antwort vom 20. August 2025 auf meine Interpellation Nr. 76 führte der Regierungsrat aus, der Vorsitz werde «schon seit längerer Zeit an die Amtsleitung der Stadtgärtnerei delegiert» – die Praxis aus der Beantwortung einer Schriftlichen Anfrage aus dem Jahr 2023 bleibe also bestehen. Dies führe dazu, führte der Regierungsrat weiter aus, «dass nur sechs der sieben gewählten Mitglieder an den Sitzungen teilnehmen. Damit jeweils dennoch die vom Gesetz vorgesehene Zahl von sieben Mitgliedern an den Kommissionssitzungen teilnehmen und ein breites Fach- und Erfahrungsspektrum gewährleistet ist, habe der Regierungsrat acht Mitglieder gewählt», was aber gegen das Gesetz verstösst.

Diese Handhabe wirft Fragen im Zusammenhang mit Rekursbehandlungen auf, bei denen eine Delegation gemäss Gesetz nicht zulässig ist.

Hinzu kommt, dass offenbar Rekurrenten die Abwesenheit der Departementsvorsteherin bei der Behandlung ihres Rekurses gerügt und in der Folge den Rechtsweg an das Verwaltungsgericht beschritten haben. Dieses habe offensichtlich betroffenen Personen Recht gegeben und den Entscheid der Freizeitgartenkommission kassiert.

Vor diesem Hintergrund bitte ich den Regierungsrat um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie viele Rekurse gemäss § 13 des Gesetzes über Freizeitgärten wurden in den Jahren 2022, 2023, 2024 und 2025 jeweils durch die Freizeitgartenkommission behandelt?
2. Bei wie vielen dieser Rekursbehandlungen war Regierungsrätin Esther Keller, wie vom Gesetz vorgeschrieben, persönlich anwesend und hatte den Vorsitz?
3. In wie vielen Fällen wurden (somit rechtswidrig) Rekurse behandelt, ohne dass Esther Keller anwesend war und den Vorsitz hatte?
4. Trifft es zu, dass in einzelnen Fällen das Verwaltungsgericht angerufen wurde und dieses aufgrund dieses Gesetzesverstosses den Rekurrenten Recht gegeben hat?
 - a) Falls ja, um wie viele Fälle handelt es sich?
 - b) Welche konkreten Erwägungen hat das Verwaltungsgericht dazu festgehalten?

5. Welche Kosten (bitte vollständige Angabe inkl. Verfahrenskosten etc.) sind dadurch für den Steuerzahler entstanden?
6. Weshalb erachtet der Regierungsrat die Behandlung von Rekursen ohne persönliche Anwesenheit der Departementsvorsteherin, unter Berücksichtigung von § 11 Abs. 2, dennoch für gesetzeskonform?
7. Welche Massnahmen trifft der Regierungsrat, um sicherzustellen, dass bei der Behandlung von Rekursen die gesetzlichen Vorgaben zwingend eingehalten werden und keine weiteren formellen Mängel entstehen?
8. Werden – neben der bereits monierten Überbesetzung der Freizeitgartenkommission – und dem Verstoß gegen §11 Abs. 1 – weitere Gesetzesbestimmungen durch den Regierungsrat verletzt?
 - a) Wird konkret aktuell § 2 Abs. 2, wonach insgesamt Freizeitgartenareale im Umfang von 82 Hektaren zur Verfügung stehen müssen (davon wenigstens 40 Hektaren auf Stadtgebiet), eingehalten und ist dies irgendwo ersichtlich?

Joël Thüring»

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

1. *Wie viele Rekurse gemäss § 13 des Gesetzes über Freizeitgärten wurden in den Jahren 2022, 2023, 2024 und 2025 jeweils durch die Freizeitgartenkommission behandelt?*

Im Berichtszeitraum wurden 24 Rekursentscheide behandelt (2022: 7; 2023: 4; 2024: 5; 2025: 8).

2. *Bei wie vielen dieser Rekursbehandlungen war Regierungsrätin Esther Keller, wie vom Gesetz vorgeschrieben, persönlich anwesend und hatte den Vorsitz?*

Die Departementsvorsteherin war bei keiner dieser Rekursbehandlungen persönlich anwesend. Das basel-städtische Recht enthält keine ausdrücklichen Vorgaben zur konkreten Ausgestaltung des Rekursverfahrens vor der Freizeitgartenkommission mit Ausnahme der Vorsitzregelung durch die Vorsteherin des Bau- und Verkehrsdepartements in Rekursverfahren (vgl. § 11 Abs. 2 des Gesetzes über Freizeitgärten, SG 911.900, i.V.m. § 2 Abs. 1 Ziff. 9 lit. a und b der Verordnung betreffend die Zuständigkeiten, SG 153.110). In diesem Zusammenhang hat das Appellationsgericht Basel-Stadt jüngst zur Klärung einzelner Auslegungsfragen beigetragen. So hat das Gericht festgehalten, dass die persönliche Anwesenheit der Departementsvorsteherin bei der Beweiserhebung (Anhörung der Rekurrentin) nicht erforderlich ist, da das Mittelbarkeitsprinzip die Erhebung von Beweisen ohne die Teilnahme der Departementsvorsteherin erlaubt. Die Departementsvorsteherin darf die Beweiserhebung folglich delegieren. Es ist ausreichend, wenn die nicht persönlich mitwirkende Departementsvorsteherin über das Beweisergebnis korrekt unterrichtet wird. Es ist jedoch sicherzustellen, dass die Departementsvorsteherin bei der Entscheidungsfindung zwecks Meinungsbildung in Kenntnis der vollständigen Verfahrensakten mitwirkt. Die letztgenannte Voraussetzung sah das Gericht im konkreten Fall als nicht gegeben an, weshalb es die Sache zum erneuten Entscheid an die Freizeitgartenkommission zurückwies. In der Folge ordnete die Departementsvorsteherin die Anpassung der Verfahrensabläufe im Sinne der gerichtlichen Vorgaben an.

3. *In wie vielen Fällen wurden (somit rechtswidrig) Rekurse behandelt, ohne dass Esther Keller anwesend war und den Vorsitz hatte?*

Siehe Beantwortung zu Frage 2.

4. *Trifft es zu, dass in einzelnen Fällen das Verwaltungsgericht angerufen wurde und dieses aufgrund dieses Gesetzesverstosses den Rekurrenten Recht gegeben hat?*
- Falls ja, um wie viele Fälle handelt es sich?*
 - Welche konkreten Erwägungen hat das Verwaltungsgericht dazu festgehalten?*

Über den vorliegenden und in Antwort 2 erwähnten Fall hinaus ist, soweit ersichtlich, kein weiterer Fall bekannt.

5. *Welche Kosten (bitte vollständige Angabe inkl. Verfahrenskosten etc.) sind dadurch für den Steuerzahler entstanden?*

Die an die Rekurrentin zu entrichtende und von der öffentlichen Hand zu zahlende Parteientschädigung wurde auf 572.95 Franken (inkl. Auslagen und MwSt.) festgesetzt. Es wurden keine zusätzlichen Gerichtskosten erhoben.

6. *Weshalb erachtet der Regierungsrat die Behandlung von Rekursen ohne persönliche Anwesenheit der Departementsvorsteherin, unter Berücksichtigung von § 11 Abs. 2, dennoch für gesetzeskonform?*

Siehe Beantwortung zu Frage 2.

7. *Welche Massnahmen trifft der Regierungsrat, um sicherzustellen, dass bei der Behandlung von Rekursen die gesetzlichen Vorgaben zwingend eingehalten werden und keine weiteren formellen Mängel entstehen?*

Siehe Beantwortung zu Frage 2.

8. *Werden – neben der bereits monierten Überbesetzung der Freizeitgartenkommission – und dem Verstoss gegen §11 Abs. 1 – weitere Gesetzesbestimmungen durch den Regierungsrat verletzt?*
- Wird konkret aktuell § 2 Abs. 2, wonach insgesamt Freizeitgartenareale im Umfang von 82 Hektaren zur Verfügung stehen müssen (davon wenigstens 40 Hektaren auf Stadtgebiet), eingehalten und ist dies irgendwo ersichtlich?*

Die Einhaltung der grundlegenden rechtsstaatlichen Prinzipien für das Verfahren, insbesondere das Gesetzmässigkeitsprinzip, bildet für den Regierungsrat die oberste Maxime und Richtschnur seines Handelns. Sollte es, wie vorliegend, dennoch und im Sinne eines Ausnahmefalles zu einer Korrektur durch ein Gericht kommen, nimmt der Regierungsrat dies, wie vorliegend, ernst, berücksichtigt die gerichtlichen Erwägungen und setzt diese um.

Die Mindestfläche gemäss § 2 Abs. 2 des Gesetzes über Freizeitgärten ist mit Freizeitgartenarealen von heute mehr als 96 Hektaren (davon über 42 Hektaren auf Stadtgebiet) eingehalten.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Marco Greiner
Vizestaatschreiber